

*PW*  
*S*  
*PK*  
1. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Dezember 1952

535/A.B.  
zu 558/JAnfragebeantwortung

In einer Anfrage vom 22. Oktober d.J., betreffend Jahresausgleich bei der Lohnsteuer, haben die Abg. P r o k s c h und Genossen den Finanzminister gefragt, wann er gedenke, dem Nationalrat jene Gesetzesvorlage zu übermitteln, durch welche entsprechend dem einstimmigen Nationalratsbeschluss ab 1. Jänner 1953 der Jahresausgleich bei der Lohnsteuer ohne perzentuelle Bindung durchgeführt werden kann.

In Beantwortung dieser Anfrage führt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z aus, dass unter Berücksichtigung der bereits bisher bei der Mindestgrenze von 5 % durchzuführenden Jahresausgleiche auf Antrag durch die Aufhebung dieser Mindestgrenze eine sehr erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung entstehen würde. Bei Wegfall der Mindestgrenze würde der Arbeitsanfall von bisher rund 15.000 Jahresausgleichen auf rund 210.000 Fälle ansteigen. Zur Bewältigung dieser Mehrarbeit wären zusätzlich 250 bis 300 Fachbeamte erforderlich. Selbst wenn die Neueinstellung geeigneter Arbeitskräfte durchgesetzt werden könnte, mangelt es am notwendigen Raum, diese Bediensteten unterzubringen. Bereits beim gegenwärtigen Stand an Bediensteten ist es wegen Raumangst erforderlich, dass zahlreiche Beamte in untauglichen Räumen Dienst versehen müssen, obwohl alle Räumlichkeiten erfasst werden, welche nur irgendwie Amtszwecken dienstbar gemacht werden konnten. Mit dem vorhandenen Personalstand würde die Durchführung des Jahresausgleiches für ein bestimmtes Kalenderjahr bei Wegfall der Mindestgrenze einen Zeitraum von 3 - 4 Jahren in Anspruch nehmen. Ausser der Beschaffung von Amtsräumen für die Erweiterung der Lohnsteuerstellen müssten für die neu eingestellten Arbeitskräfte auch die notwendigen Einrichtungsgegenstände beschafft werden. Ähnliche Auswirkungen wie bei den Finanzämtern würden sich auch bei den auszahlenden Stellen der Gebietskörperschaften ergeben. Dabei stünde der durch diese Mehrarbeit verursachte Aufwand in keinem Verhältnis zum Erfolg des beantragten Jahresausgleiches im einzelnen Fall. Bei Wegfall der Mindestgrenze von 5 % kann in Fällen, in denen derzeit eine Erstattung nicht stattfindet, der Betrag der Vergütung für einen Arbeiter in der Steuergruppe II höchstens betragen:

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

5. Dezember 1952

Bei einem steuerpflichtigen Monats-  
bruttobezug

höchstmögliche Vergütung  
(monatlich)

1.000 S	1.75 S
1.200 S	3.01 S
1.400 S	4.44 S
1.600 S	6.17 S

Mangels statistischer Unterlagen kann die Zahl der von den Betrieben der Privatwirtschaft bei Wegfall der Mindestgrenze durchzuführenden Jahresausgleiche nicht ermittelt werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass sich der Arbeitsanfall - ähnlich wie bei den Gebietskörperschaften - vervielfachen wird.

Es ist beabsichtigt, in der kommenden Gesetzgebungsperiode den Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes einzubringen, anlässlich dessen Behandlung auch die Frage des Jahresausgleiches beraten werden kann.

-.-.-.-